HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 949

Bearbeiter: Holger Mann

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 949, Rn. X

BVerfG 2 BvR 1430/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 27. August 2026 (OLG Düsseldorf)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Polen zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten; zu erwartende Haftbedingungen im polnischen Strafvollzug; Zulässigkeit der Auslieferung mit der Maßgabe einer Unterbringung nicht in einer von 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten; Erwartung der Einhaltung der Maßgabe bei abweichender Mitteilung des polnischen Justizministeriums; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten; Vereinbarkeit verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes mit unionsrechtlichen Vorgaben).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

Leitsätze des Bearbeiters

1. Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Polen mit der Maßgabe für zulässig erklärt wird, dass der Verfolgte nicht in 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten untergebracht werden darf, verstößt möglicherweise gegen die mit dem Grundrecht aus Art. 4 GRCh verbundenen Aufklärungspflichten und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht ohne weitere Sachverhaltsermittlung angenommen hat, dass die Republik Polen die mit Blick auf die zu erwartenden Haftbedingungen tenorierte Maßgabe beachten wird, obwohl das polnische Justizministerium anlässlich eines weiteren Überstellungsersuchens mitgeteilt hatte, dass es die Unterbringung in einer bestimmten Haftanstalt nicht zusichern werde und die Entscheidung über die Zuweisung in bestimmte Vollzugseinrichtungen den Vollzugskommissionen obliege, die nach gesetzlich definierten Kriterien entschieden, ohne an Weisungen des Justizministers gebunden zu sein.

2. Eine Verzögerung der Überstellung aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes steht nicht im Konflikt mit unionsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl achtet die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 EUV anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Er belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.

Entscheidungstenor

Die Übergabe des Beschwerdeführers an die Behörden der Republik Polen wird bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, einstweilen untersagt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf wird mit der Durchführung der einstweiligen Anordnung beauftragt. Sie wird angewiesen, durch geeignete Maßnahmen eine Übergabe des Beschwerdeführers an die Behörden der Republik Polen zu verhindern.

Gründe

Der Beschwerdeführer, ein polnischer Staatsangehöriger, begehrt die einstweilige Untersagung seiner Überstellung an die Behörden der Republik Polen zur Strafvollstreckung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls. 1

1. Das Bundesverfassungsgericht kann einen Zustand durch einstweilige Anordnung gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG gegeben sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 55, 1 <3>; 82, 310 <312>; 94, 166 <216 f.>; 104, 23 <27>; 106, 51 <58>; 132, 195 <232 Rn. 86>). Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag erwiese sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 89, 38 <43 f.>; 103, 41 <42>; 118, 111 <122>; 140, 225 <226 f. Rn. 7>; 154, 1 <10 Rn. 25> - Abwahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses - eA). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die einträten, wenn einerseits eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und andererseits die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 105, 365 <371>; 106, 351 <355>; 108, 238 <246>; 125, 385 <393>; 126, 158 <168>; 129, 284 <298>; 132, 195 <232 f. Rn. 87>; 154, 1 <10 Rn. 25>; stRspr). 2

2. Hiernach ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entsprechen. 3

a) Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 28. Juli 2026 ist nach ihrer Erweiterung mit Schriftsatz vom 19. August 2026 weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. 4

Es bedarf weiterer verfassungsgerichtlicher Prüfung, ob das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinen Beschlüssen vom 6. August 2026 und vom 11. August 2026, die die Überstellung mit der Maßgabe für zulässig erklären, dass der Beschwerdeführer nicht in 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten untergebracht werden darf, die Bedeutung und Tragweite von Art. 4 GRCh und die damit verbundenen Aufklärungspflichten in Bezug auf die den Beschwerdeführer in der Republik Polen erwartenden Haftbedingungen in ausreichendem Maße beachtet hat (vgl. BVerfGE 156, 182 <200 ff. Rn. 42 ff.> - Rumänien II; EuGH, Minister for Justice and Equality <Mängel des Justizsystems>, 25.07.2018, C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 44; Generalstaatsanwaltschaft <Haftbedingungen in Ungarn>, 25.07.2018, C-220/18 PPU, EU:C:2018:589, Rn. 60; Dorobantu, 15.10.2019, C-128/18, EU:C:2019:857, Rn. 52; Rugu und Aucroix, 04.06.2026, C-722/23 und C-91/24, EU:C:2026:441, Rn. 30 f.). So wird zu klären sein, ob das Oberlandesgericht seinen Aufklärungspflichten gerecht geworden ist, indem es ohne weitere Sachverhaltsermittlung angenommen hat, dass die Republik Polen die tenorierte Maßgabe trotz des Schreibens des Ministeriums für Justiz der Republik Polen vom 17. März 2026 beachten wird. In diesem Schreiben hatte das polnische Ministerium für Justiz anlässlich eines weiteren Überstellungsersuchens mitgeteilt, dass es die Unterbringung in einer bestimmten Haftanstalt nicht zusichern werde und die Entscheidung über die Zuweisung in bestimmte Vollzugseinrichtungen den Vollzugskommissionen obliege, die nach gesetzlich definierten Kriterien entschieden, ohne an Weisungen des Justizministers gebunden zu sein. Mit einem weiteren Schreiben vom 27. Juni 2026 hatte das polnische Justizministerium keine näheren Informationen zum Verfahren vor den Vollzugskommissionen übermittelt, sondern betont, in polnischen Haftanstalten herrschten keine systemischen Mängel, sich zudem gegen eine einseitige Einschränkung der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gewendet und Konsultationen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Übermittlung von 5

Informationen und Zusicherungen an die für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle zuständigen Behörden erst für die Zukunft in Aussicht gestellt.

b) Die nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erforderliche Folgenabwägung geht zugunsten des Beschwerdeführers aus. Die Folgen, die einträten, wenn der Beschwerdeführer an die Behörden der Republik Polen übergeben würde, sich später aber herausstellte, dass die Überstellung rechtswidrig war, wiegen schwerer als die Folgen, die entstünden, wenn die Übergabe des Beschwerdeführers einstweilen untersagt bliebe, sich später aber herausstellte, dass sie ohne Rechtsverstoß hätte durchgeführt werden können. Denn im erstgenannten Fall wäre dem Beschwerdeführer eine erfolgreiche Geltendmachung seiner Einwände gegen die Überstellung voraussichtlich nicht mehr möglich. Demgegenüber könnte der Beschwerdeführer, sollte sich die geplante Übergabe als rechtmäßig erweisen, zu einem späteren Zeitpunkt an die Behörden der Republik Polen übergeben werden. Sein Aufenthalt in Deutschland würde sich lediglich bis zu einem solchen späteren Termin verlängern. 6

Eine Verzögerung der Überstellung aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes steht auch nicht im Konflikt mit unionsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Sie ermöglicht vielmehr eine verfassungsgerichtliche Kontrolle, ob das Fachgericht seinen unionsrechtlichen Aufklärungspflichten nach Art. 4 GRCh gerecht geworden ist. Ausweislich des zwölften Erwägungsgrundes achtet der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 EUV anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Er belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juni 2024 - 2 BvQ 49/24 -, Rn. 62). 7

3. Die Entscheidung über die Fortdauer der Auslieferungshaft bleibt von der einstweiligen Anordnung unberührt. 8